

S 12 KA 120/15

Land

Hessen

Sozialgericht

SG Marburg (HES)

Sachgebiet

Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

12

1. Instanz

SG Marburg (HES)

Aktenzeichen

S 12 KA 120/15

Datum

18.09.2015

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 4 KA 40/15 B

Datum

30.11.2015

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Für die Beschränkung einer Klage kommt es im Hinblick auf die Kostenfolge (Gerichtskosten) maßgeblich darauf an, ob die Klage bereits von Anfang an, jedenfalls aber innerhalb der Klagefrist beschränkt wurde. Enthält die Klageschrift selbst keinerlei Beschränkung und keinen Klageantrag und richtet sie sich „gegen den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom“, der der Klageschrift beigelegt ist, so wird der Widerspruchbescheid zunächst vollumfänglich angefochten; bei Honorarstreitigkeiten sind dann alle Quartale streitbefangen.

Es wird festgestellt, dass mit der Klage vom 12.03.2015 der Bescheid über den Antrag auf Änderung des Regelleistungsvolumens für das Quartal I/11 in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 11.02.2015 anhängig geworden und durch Klagerücknahme am 28.07.2015 beendet worden ist

Gründe:

Durch die Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig (§ 94 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGG). Für die Auslegung des Klageantrags ist der sog. Grundsatz der Meistbegünstigung von Bedeutung. Eine Klagebeschränkung muss eindeutig zum Ausdruck kommen (s. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, Komm., 11. Aufl. 2014, § 92, Rdnr. 132 m.w.N.).

Ob der Kläger nur eine Teilanfechtung oder eine teilweise Klagerücknahme vorgenommen hat, ist durch Auslegung seiner prozessualen Erklärungen zu ermitteln. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Allein der Kläger bestimmt mit seinem Rechtsschutzbegehren den Streitgegenstand des Klageverfahrens und damit zugleich den Prüfungsumfang des Gerichts. Dies ist Ausdruck der Dispositionsmaxime, die auch im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung findet. Bei Zweifeln hinsichtlich des Streitgegenstandes hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt werden (§ 106 Abs. 1 SGG). Ist dies nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist möglich, ist der wirkliche Wille des Klägers bei Erhebung der Klage durch Auslegung seines bisherigen Vorbringens zu erforschen; Entsprechendes gilt für die Beurteilung von Erklärungen, deren Deutung als teilweise Klagerücknahme in Frage kommt. Maßgeblich ist der objektive Erklärungswert, d.h. wie das Gericht und die übrigen Prozessbeteiligten bei Berücksichtigung aller erkennbaren Umstände das Rechtsschutzbegehren verstehen müssen. Allein aus fehlenden Äußerungen des Klägers zu abtrennbaren Aspekten eines Verwaltungsakts kann regelmäßig nicht geschlossen werden, dass die betreffende Teilregelung nicht angefochten sein, sondern in Bestandskraft erwachsen soll. Nur wenn der Wille des Klägers zur Begrenzung des Streitgegenstands klar und eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, kann eine Teilanfechtung oder eine teilweise Klagerücknahme angenommen werden. Der Grundsatz, dass im Zweifel von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren des Klägers ausgegangen werden muss, ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Auftrags der Gerichte zur Gewährung effektiven und möglichst lückenlosen Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Art 19 Abs. 4 Grundgesetz). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht für den Bereich der Sozialleistungen stets betont, dass die Auslegung von Anträgen sich danach richtet, was als Leistung möglich ist, wenn jeder verständige Antragsteller mutmaßlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hätte und keine Gründe zur Annahme eines abweichenden Verhaltens vorliegen; im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Kläger alles zugesprochen haben möchte, was ihm auf Grund des Sachverhalts zusteht). Dieser Auslegungsgrundsatz dient zugleich einer möglichst weitgehenden Verwirklichung sozialer Rechte, zu der die Sozialleistungsträger bereits nach materiellem Recht verpflichtet sind. Im Vertragsarztrecht gilt zur Gewährleistung effektiven und möglichst umfassenden Rechtsschutzes nichts anderes. Auch hier ist davon auszugehen, dass Klagebegehren auf höchstmögliche Leistungsgewährung gerichtet und Beschränkungen nur anzunehmen sind, wenn diese klar zum Ausdruck gekommen sind. Bei vertragsärztlichen Honorarklagen bestehen jedoch gewisse Besonderheiten, die dem klagenden Vertragsarzt Anlass zur Beschränkung

seines Klagebegehrens geben können. Bescheide über vertragsärztliches Honorar betreffen keine Sozialleistung ([BSGE 82, 50, 51 = SozR 3-1300 § 44 Nr 23](#) S 49). Auch deshalb gilt für Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit vertragsärztlicher Honorarbescheide seit dem 2. Januar 2002 die Freistellung der Vertragsärzte von den Gerichtskosten ([§ 183 SGG](#) aF) nicht mehr. Die Kläger haben vielmehr streitwertabhängige Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) zu entrichten ([§ 197a Abs 1 SGG](#) idF des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17. August 2001, [BGBl I 2144](#)). Nach der Neufassung des GKG durch Art 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (vom 5. Mai 2004, [BGBl I 718](#)) wird bei den ab dem 1. Juli 2004 erhobenen Klagen die gesamte Verfahrensgebühr für die erste Instanz in Höhe von 3,0 Gebührensätzen bereits mit Einreichung der Klageschrift fällig ([§ 6 Abs 1 Nr 4 GKG](#) nF). Im Falle einer Klagerücknahme tritt nicht mehr - wie bisher bei rechtzeitiger Erklärung - eine Gebührenbefreiung, sondern lediglich eine Ermäßigung auf 1,0 Gebühren ein (Nr 7110, 7111 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zum GKG). Der Kläger ist verpflichtet, bereits bei Einleitung eines Klageverfahrens den Wert des gesamten von ihm geltend gemachten Streitgegenstandes gegenüber dem Gericht anzugeben, sofern nicht ohnehin eine bestimmte Geldsumme, die dann den Streitwert bildet, eingeklagt wird ([§ 61 Satz 1 GKG](#) nF). Mit dieser Information setzt das Gericht sogleich den Streitwert des Verfahrens als vorläufige Grundlage für die Einziehung der Gerichtsgebühren fest ([§ 63 Abs 1 Satz 1 GKG](#) nF). Diese Regelungen bewirken, dass bereits die Klageerhebung spürbare Kostenfolgen nach sich zieht, deren Höhe vom Umfang des geltend gemachten Streitgegenstandes abhängt. Dies kann Auswirkungen auf die Interessenlage der Kläger im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf höheres vertragsärztliches Honorar haben. Aber auch bei Honorarklagen von Vertragsärzten, die noch vor dem 2. Januar 2002 in erster Instanz erhoben wurden und für die das Privileg der Gerichtskostenfreiheit weiterhin gilt, ist ggf. mit der Klageerhebung ein Kostenrisiko verbunden, dessen Umfang vom Streitwert des geltend gemachten Anspruchs abhängt. Sofern sich die Kläger solcher Altverfahren durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, haben sie ebenfalls eine streitwertabhängige Rechtsanwaltsvergütung zu entrichten. Die Interessenlage jener Kläger unterscheidet sich deshalb im Wesentlichen nicht von der Situation, die nunmehr bei ab dem 2. Januar 2002 erhobenen - und in verschärfter Form bei den ab 1. Juli 2004 eingeleiteten - Klagen im Vertragsarztrecht gilt. Bei der Auslegung der Angaben eines Vertragsarztes zum Streitgegenstand seiner Honorarklage ist zudem zu berücksichtigen, dass dem Honorarteilhabeanspruch des klagenden Vertragsarztes ein komplexes und ausdifferenziertes System der vertragsärztlichen Honorarverteilung zu Grunde liegt. Deshalb entspricht es im Regelfall dem Interesse des Klägers an einem zielgerichteten und effektiven Rechtsschutz, seinen Rechtsbehelf auf diejenigen Maßnahmen und Regelungen zur Bestimmung des Honorars einzugrenzen, die spezifisch ihn in seiner konkreten Praxissituation beschweren. Erhebt daher ein Vertragsarzt Klage gegen einen Honorarbescheid, mit der er eine höhere Vergütung erstrebt, besteht Anlass zur Prüfung, ob er die höchstmöglichen Leistungen begehrt oder ob er nicht sinnvollerweise seinen Klageantrag beschränken und den Honorarbescheid im Übrigen bestandskräftig werden lassen will. Eine Klagebeschränkung kann jedoch nur angenommen werden, sofern dies eindeutig im Klageantrag oder in der Begründung zum Ausdruck kommt, etwa wenn ausdrücklich Klage nur "insoweit" erhoben wird, als die Honoraranforderung wegen bestimmter Umstände - zB wegen des Praxisbudgets, auf Grund der sachlich-rechnerischen Richtigstellung bestimmter Gebührenordnungsnummern, wegen einer Fallzahlbegrenzung u.s.w. - reduziert worden ist. Das Gericht kann aber - etwa im Rahmen der Beschlussfassung über den vorläufigen Streitwert - Nachforschungen zum genauen Klagegegenstand anstellen und beim Kläger nachfragen, ob der Streitstoff auf die in der Begründung benannten Fragen bzw. auf einzelne Teilregelungen begrenzt wird. Gibt der Kläger eine solche Erklärung deutlich und ohne Vorbehalt ab, wird der angefochtene Honorarbescheid im Übrigen bestandskräftig. Andernfalls wird der vorläufige - Streitwert dementsprechend höher festzusetzen und bei der Kostenentscheidung gegebenenfalls ein teilweises Unterliegen des Klägers zu berücksichtigen sein ([§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG](#) i.V.m. [§ 155 Abs. 1 VwGO](#)). Entsprechendes gilt bei bloßen Bescheidungsanträgen im Rahmen der spätestens in der mündlichen Verhandlung erforderlichen gerichtlichen Aufklärung, was genau Klagegegenstand sein soll ([§ 106 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 92 SGG](#)) (vgl. (BSG, Urt. v. 23.02.2005 - [B 6 KA 77/03 R](#) - [SozR 4-1500 § 92 Nr. 2](#), juris Rdnr. 15 ff.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt es maßgeblich darauf an, ob die Klage bereits von Anfang an, jedenfalls aber innerhalb der Klagefrist beschränkt wurde. Der Schriftsatz vom 28.07.2015, der erstmals die Klage beschränkte, erging über vier Monate nach Eingang der Klage und damit nach Ablauf der Klagefrist. Die Klageschrift selbst der anwaltlich vertretenen Klägerin enthielt keinerlei Beschränkung und keinen Klageantrag. Ausdrücklich richtete sich die Klage "gegen den Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 11.02.2015", der der Klageschrift beigefügt war. Damit wurde der Widerspruchbescheid vollumfänglich angefochten. Der Widerspruchbescheid vom 11.02.2015 hat zum Gegenstand aber auch den Bescheid zum Antrag auf Änderung des Regelleistungsvolumens gemäß Honorarvertrag für die Quartale III/10 bis I/11 und damit eben auch das Quartal I/11. Auch nach Erlass des vorläufigen Streitwertbeschlusses vom 18.03.2015, in dem die Kammer darauf hingewiesen hat, dass Regelleistungsvolumina für drei Quartale betroffen seien, erfolgte zunächst keine Klarstellung seitens der Klägerin. Gleiches gilt für den Trennungsbefehl der Kammer vom 18.03.2015, mit dem das Verfahren für das Quartal I/11 abgetrennt wurde.

Wollte man der Auffassung der Klägerin folgen, dann hätte es ein Kläger in der Hand, zunächst vollumfänglich fristwährend Klage zu erheben und insoweit die Bestandskraft der angefochtenen Bescheide nicht eintreten zu lassen, um dann aber nach Ablauf der Klagefrist durch einschränkende Antragstellung die Klage zu beschränken, ohne dass Kosten anfallen würden. Dies wäre weder mit dem Sinn der Klagefrist noch dem Kostenrecht vereinbar.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2016-03-09